

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz
für Flugschüler und Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen, fill from in block letters)

für: Luftfahrer		Flugschüler		Antragsnummer der Behörde:
Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt?				
N E I N/ no				
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde Berlin-Brandenburg/ yes, issued by Aviation Authority Berlin-Brandenburg			Aktenzeichen:	
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde/ yes, issued by another Aviation Authority:			Ausstellungsdatum:	
Geschlecht/ gender: m w				
Familienname/ surname:		alle Vornamen („Rufnamen“ für Schriftwechsel unterstreichen)/ first name(s):		
Geburtsname/ birth name:		Sonstige frühere Namen/ other previous names:		
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)/ date of birth (day, month, year):		Geburtsort, Bundesland und Staat/ birthplace, native country:		Staatsangehörigkeit/en/ nationalities:
TT	MM	JJJJ		
Telefonnummer (freiwillige Angabe)/ telephone (optional):			E-Mail (freiwillige Angabe/ optional):	
Aktueller Hauptwohnsitz/ primary residence address				
Seit (Monat, Jahr)/ since:	PLZ/ zip:	Ort/ town:	Straße/ Hausnummer/ address:	Bundesland/ Staat/ federal/ state:
MM.JJJJ				
Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch die Wohnsitze im Ausland) sind lückenlos auf Seite 2. zu diesem Antrag anzugeben.				

Bitte fügen Sie als Anlage Ihre Personalausweiskopie ODER eine Kopie Ihres vollständigen Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller Seiten) unter Kennzeichnung als Kopie nebst einer aktuellen erweiterten Meldebescheinigung (nicht älter als vier Wochen) bei.

Personalausweis oder Reisepass wurde bei Flugschülern als Original der Flugschule vorgelegt und liegt als vollständige Kopie anbei	Angabe der Flugschule bei derzeitigen Flugschülern (bitte komplette Anschrift angeben)/ flight training school:	Lizenz bzw. Ausbildung zum/ licence type: ATPL/CPL(A/H) PPL/LAPL(A/H) SPL/LAPL(S) mit TMG-Erweiterung
--	---	---

<p>Für die Lizenz zuständige Luftfahrtbehörde/ the proper authority for the licence:</p> <p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Luftfahrt Bundesamt (LBA)</p>	<p>Lizenz-Nr./ licence number:</p>
--	------------------------------------

Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch die Wohnsitze im Ausland) lückenlos und in chronologischer Reihenfolge (Monat/ Jahr) –
all places of residence during the last 10 years:

Zeitraum (von-bis)/ from-to:	PLZ/zip:	Ort/ town:	Straße/ Hausnummer/ address:	Bundesland/ Staat/ federal/ state:
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				
-				

Weitere Angaben bitte als Anhang beifügen/ please attach additional information as an appendix

Einverständniserklärung zur Korrespondenz mit der Lizenzstelle

Ich bin damit einverstanden, dass

- hinsichtlich der Gültigkeit der Lizenz mit der Lizenzstelle korrespondiert wird und
- das Überprüfungsergebnis über die Zuverlässigkeit an die zuständige Lizenzstelle übermittelt wird.

Ich bin damit nicht einverstanden.

X

.....

Datum Antragsteller (Unterschrift) Erziehungsberechtigter (Unterschrift)

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde in den Ländern Berlin und Brandenburg. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Entsprechendes gilt auch für Flugschüler gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG mit Aufnahme der Ausbildung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer und Flugschüler mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg sind **mindestens 8 Wochen vor den in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) genannten Erfordernissen** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzureichen. Bei Flugschülern ist die Bestätigung der Flugschule über die beabsichtigte Ausbildung zwingend erforderlich. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig 4 bis 6 Wochen. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens **3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung** gestellt werden.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit beinhaltet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LuftSiG die Überprüfung der Identität des Betroffenen sowie die Regelabfragen bei den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 LuftSiG genannten Behörden.

Sollten sich dabei Erkenntnisse nach § 7 Abs. 1a LuftSiG ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, können entsprechende Vorgänge und der Staats-/ Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert werden. Bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte können Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde) um Auskunft gebeten werden. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines Sicherheitsgespräches erfolgt. Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde kann im Rahmen der Überprüfung auch weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt regelmäßig zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Bei Feststellung der Zuverlässigkeit erhalten Sie eine entsprechende Bescheinigung per Post zugeschickt. Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtspflicht bei den beteiligten Behörden. Zudem sind Sie gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG verpflichtet die Änderung des Namens und des Wohnsitzes der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit werden Ihnen die maßgeblichen Gründe hierfür durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Kostenschuldner ist der Antragsteller selbst. Örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Flugschülern und Luftfahrern mit Hauptwohnsitz in den Ländern Berlin und Brandenburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LuftSiZÜV die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Sofern der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat, wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der für die Lizenz zuständigen Luftsicherheitsbehörde durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LuftSiZÜV).

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann,
- eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
- die Erlaubnisstelle und die beteiligten Behörden über das Ergebnis der Überprüfung, ohne Benennung der zugrunde liegenden Erkenntnisse, unterrichtet wird,
- ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken sowie jegliche Änderungen i.S.v. § 7 Abs. 9a LuftSiG der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen,
- ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Einverständniserklärung/ Kenntnisnahme:

Ich bin damit einverstanden, dass:

- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
- im Rahmen der Überprüfung meine Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundesamt für Justiz, Zollkriminalamt und bei Ausländern an das Ausländerzentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
- die Akten der Strafverfolgungsbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) eingesehen werden,
- meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zur Verwaltungsakte genommen wird,
- meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Verwaltungsakte und im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Löschfristen des § 7 Abs. 11 LuftSiG aufbewahrt/ gespeichert werden.

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG angefragten Behörden weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: Identitätsprüfung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG.

Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.

Ich habe das Recht, mein Einverständnis zum oben Genannten zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

Die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde im Antrag (Seite 3) und die Information zu der DSGVO in der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst, dass mein Antrag auf Zuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz ausschließlich für die Verwendung der dafür vorgesehenen Funktion als Flugschüler und Luffahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes verwendet werden darf. Sollten Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Zukunft für ein Beschäftigungsverhältnis nutzen wollen, ändert sich dadurch Ihre Zugehörigkeit zu einem Personenkreis i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 LuftSiG. Hierfür ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit eine vollständige Auflistung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitslosigkeit, sowie jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre (im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2015/1998) lückenlos und in chronologischer Reihenfolge (Tag genau), einzureichen. In diesem Fall müssen auch geeignete Nachweise eingereicht werden. Zu diesen zählen insbesondere (aber nicht ausschließlich) Kopien von Arbeitsverträgen, Arbeitszeugnissen, Abschlusszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen oder Gewerbebeanmeldungen. Dies entspricht der Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 2015/1998. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Sie lediglich solange Sie dem Personenkreis gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG angehören und die Zuverlässigkeitsüberprüfung auch ausschließlich in diesem Sinne verwenden.

!! Achtung !! Attention !!

**! OHNE beigefügte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses erfolgt keine Bearbeitung!
! WITHOUT attached copy of your identity card or passport will not be processed!**

.....
Datum Antragsteller (Unterschrift), + ggf. Erziehungsberechtigte/r + Kopie PA Bestätigung der Flugschule bei Flugschülern (Datum/ Stempel/ Unterschrift)

Informationsblatt für Ihre Unterlagen

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten gem. Art. 13 DSGVO

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die LuBB Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel: 03342 4266-0 E-Mail: Poststelle@lbv.brandenburg.de	Gemeinsam verantwortlich für die Datenerhebung: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld Tel: 03342 4266-0 E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.brandenburg.de	Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter: Landesamt für Bauen und Verkehr z. Hd. Datenschutzbeauftragter Herr André Böttner Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel: 03342 4266-1500 / E-Mail: lbv-dsb@lbv.brandenburg.de
---	--	--

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 LuftSiG) erhoben.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 BbgDSG in Verbindung mit § 7 Luftsicherheitsgesetz und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, Bundeszentralregister und soweit im Einzelfall erforderlich: Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst, Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Ausländerzentralregister, Ausländerbehörde, Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen, Arbeitgeber der letzten fünf Jahre, Strafverfolgungsbehörden, andere Luftsicherheitsbehörden um die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG durchzuführen.

Bei Einverständnis wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Lizenzstelle weitergegeben. Sofern Sie Inhaber eines Flughafensicherheitsausweis sind oder werden wollen, werden Ihre personenbezogenen Daten an die Flughäfen Berlin- Brandenburg GmbH weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die im Rahmen der Überprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 7 Abs. 11 LuftSiG wie folgt gespeichert: bei positiver Bescheidung max. drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit max. zwei Jahre, bei Rücknahme des Antrags erfolgt eine umgehende Löschung.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesdatenschutzbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die LuBB benötigt Ihre Daten zur Feststellung ihrer Zuverlässigkeit. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden.